

Kreistags-Sitzung am 09.10.2019 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: -		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Wahl der Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses

Beschlussvorlage:

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises bildet der Kreistag einen Abfallwirtschaftsausschuss. Dieser besteht gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises aus **10 gewählten Mitgliedern**.

Zu den Aufgaben des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses gehört die Vorberatung wichtiger umweltbedeutsamer Angelegenheiten des Landkreises. Neben der Beschlussempfehlung gegenüber dem Kreisausschuss im Zusammenhang mit der Verleihung des Umweltpreises des Landkreises befasst sich der Ausschuss insbesondere mit der Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts.

Die Grundsätze für die Wahl des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses sind in § 39 LKO bzw. § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag festgelegt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).